



## BUßGELDCHECK

### *Bußgelder bis zu 2 % des Jahresumsatzes bzw. 10.000.000€*

- keine wirksame Einwilligung eines Minderjährigen in Datenverarbeitung (Art. 8 DSGVO)
- keine Unterrichtung der betroffenen Person über deren Nichtidentifizierbarkeit (Art. 11 DSGVO)
- keine Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze bei Planung/ Umsetzung Datenverarbeitung (Art. 25 DSGVO)
- keine datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO)
- keine transparente Vereinbarung bei gemeinsamer Datenverarbeitung (Art. 26 DSGVO)
- keine Benennung eines Vertreters in der EU bei Datenverarbeitern außerhalb der EU (Art. 27 DSGVO)
- Beauftragung eines Auftragsverarbeiters mit unzureichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 28)
- Einsatz eines Unterauftragsverarbeiters ohne Erlaubnis des Verantwortlichen (Art. 28)
- Einsatz eines Auftragsverarbeiters durch den Verantwortlichen ohne Auftragsverarbeitungsvertrag ( Art. 28)
- Einsatz eines Unterauftragsverarbeiters durch den Auftragsverarbeiter ohne Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28)
- Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter ohne Weisung des Verantwortlichen (Art. 29)
- Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter haben kein Verarbeitungsverzeichnis (Art. 30)
- Verweigerung der Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht (Art. 31)
- unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)
- keine Meldung von Datenschutzverstoß binnen 72 h bei Datenschutzaufsicht durch Verantwortlichen (Art. 33)
- keine unverzügliche Meldung von Datenschutzverstoß durch Auftragsverarbeiter bei Verantwortlichen (Art. 33)
- keine Dokumentation des Datenschutzverstoßes und der ergriffenen Maßnahmen (Art. 33)
- keine unverzügliche Meldung des Datenschutzverstoßes an die betroffene Person (Art. 34)
- keine Durchführung einer erforderlichen Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35)
- keine Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten bei Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35)
- keine Konsultation der Datenschutzaufsicht bei Datenverarbeitung mit hohem Risiko gemäß Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 36)
- keine Benennung und Meldung eines Datenschutzbeauftragten trotz Erforderlichkeit (Art. 37)
- keine Unterstützung des Datenschutzbeauftragten bei seiner Tätigkeit (Art. 38)



## BUßGELDCHECK

### *Bußgelder bis zu 4 % des Jahresumsatzes bzw. 20.000.000€*

- Verstoß gegen die Datenschutzgrundsätze (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit, Rechenschaftspflicht (Art. 5)
- unrechtmäßige Datenverarbeitung (Art. 6)
- keine ordnungsgemäße bzw. nicht dokumentierte Einwilligung (Art. 7)
- unzulässige Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten (Art. 9)
- keine transparente Information über Betroffenenrechte (Art. 12)
- keine fristgerechte Beantwortung von Anfragen Betroffener (Art. 12)
- keine vollständige Information des Betroffenen bei Datenerhebung (Art. 13)
- keine nachträgliche vollständige Information des Betroffenen bei Datenerhebung über Dritten (Art. 14)
- keine Auskunft über ihn betreffende Datenverarbeitung auf Anfrage des Betroffenen (Art. 15)
- keine Berichtigung unrichtiger Daten auf Anfrage des Betroffenen (Art. 16)
- keine Löschung von Daten auf berechtigte Anfrage des Betroffenen (Art. 17)
- keine Einschränkung der Verarbeitung von Daten auf berechtigte Anfrage des Betroffenen (Art. 18)
- keine Benachrichtigung der Empfänger von Betroffenenendaten über Löschung, Einschränkung oder Berichtigung derselben
- keine Datenübertragung an eine dritte Stelle auf Anfrage des Betroffenen (Art. 20)
- keine Einstellung der Datenverarbeitung auf berechtigten Widerruf des Betroffenen (Art. 21)
- kein Anbieten einer Alternative zu einer automatisierten Entscheidung (Art. 22)
- Übermittlung von Daten in ein Land außerhalb der EU ohne Angemessenheitsbeschluss (Art. 45), geeignete Garantien (Art. 46) und ohne Vorliegen einer Ausnahme nach Art. 49
- Übermittlung von Daten auf Basis eines Urteils aus einem Drittstaat ohne Rechtshilfeabkommen (Art. 48)
- Verletzung von Vorschriften der Mitgliedsländer für besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX
- Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.